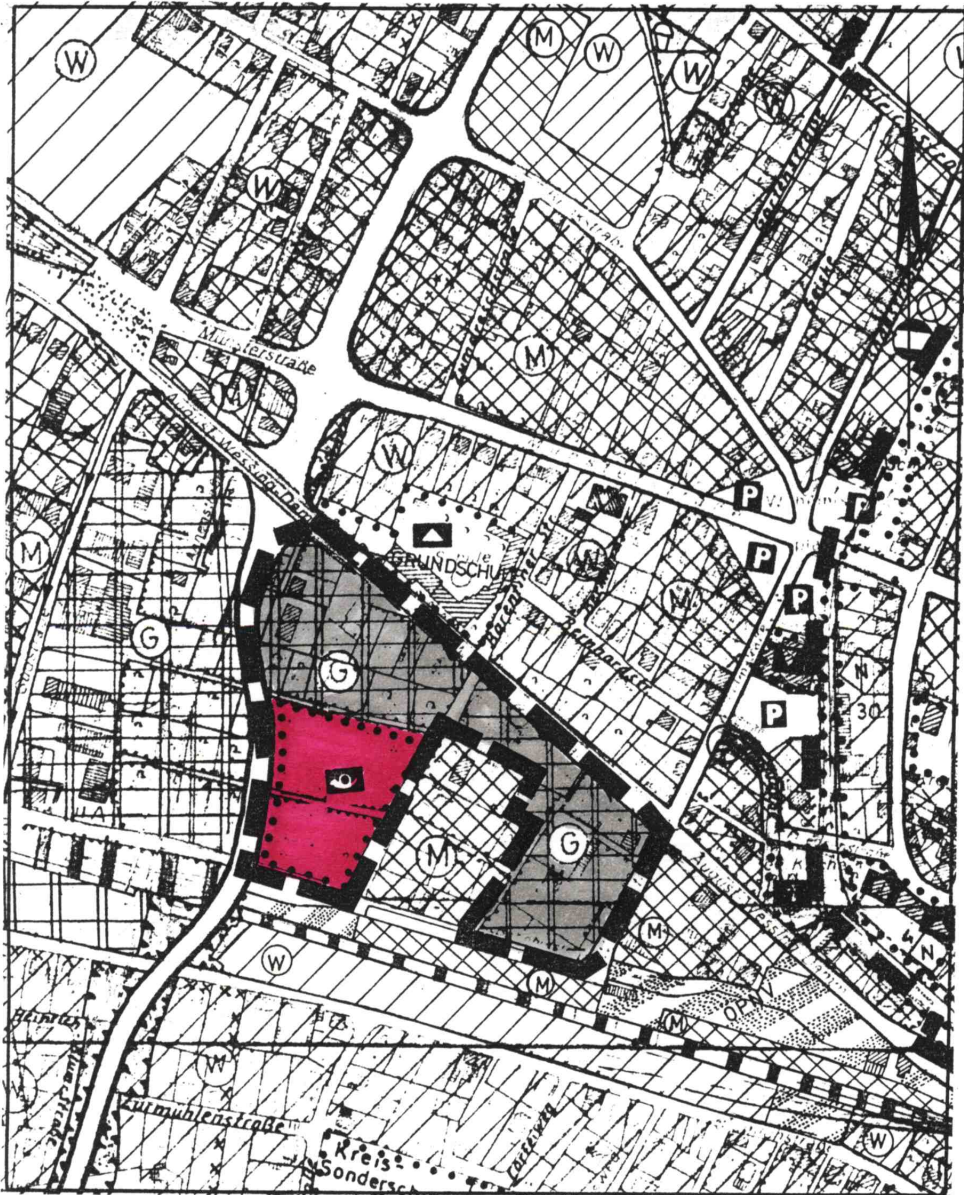




Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M. 1/5000



61. Änderung des Flächennutzungsplanes M.1/5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990



GEWERBLICHE BAUFLÄCHE



GEMISCHTE BAUFLÄCHE



FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
ZWECKBESTIMMUNG: POST



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DIESER ENTWURF ZUR 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 29.1.1997 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 7.2.1997 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 7.2.1997

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT.BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 21.6.2000 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 21.6.2000

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT.BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 8.1.2001 BIS 9.2.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 9.2.2001

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT.BAUDIREKTOR

DIESE 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 13.12.2002 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENSGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 13.12.2002

BÜRGERMEISTER

DIESE 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 14.05.2003 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 14.05.2003

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER

IM AUFTRAG

Regierungsbaudirektor

DIE GENEHMIGUNG DIESER 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 MIT WIRKUNG VOM 6.6.2003 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 06.06.2003

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT.BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN
BLUMENSTRASSE UND WILHELMSTRASSE"
IM PARALLELVERFAHREN ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.09

WARENDORF, DEN 21.06.2000

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT